

Merkblatt

Massnahmenplan Ammoniak TG

Massnahme 8: Feste Abdeckung Güllelager

Alle bestehenden offenen Behälter für die Lagerung von flüssigem Hof- und Recyclingdünger müssen bis 2022 abgedeckt werden.

Zu bevorzugen sind Betonabdeckungen, zulässig sind auch Zeltdächer oder Schwimmfolien, welche die Kriterien gemäss [Abdeckungen von Güllelagern zur Reduktion von Emissionen \(Merkblatt von KOLAS und KVV\)](#) erfüllen.

Umsetzung

Im Kanton Thurgau gilt eine ordentliche Sanierungsfrist gemäss LRV von fünf Jahren. Somit **müssen spätestens am 1. Januar 2027** alle offenen Güllelager gedeckt sein.

Ausnahmen

- Bestehende, offene Güllelager dürfen zwischen dem 1. November und dem 31. März als Kapazitätserweiterung genutzt werden. Die offenen Güllelager müssen folglich zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober leer bleiben. Es ist eine Ausnahmegewilligung beim Amt für Umwelt zu beantragen. Für die Bearbeitung der Ausnahmegewilligung braucht es folgende Angaben:
 - Betriebsnummer und Kontaktperson des Eigentümers des Güllesilos
 - Betriebsnummer und Kontaktperson des Betreibers des Güllesilos
 - Standortparzelle und Volumen des Güllesilos
 - Erklärung, dass das Güllesilo ausschliesslich als Winterlager genutzt und bis spätestens zum 31. März wieder geleert wird.
- Bestehende Güllelager unter perforierten Laufflächen (Spaltenböden) müssen nicht saniert werden.

Einmaliger Investitionsbeitrag

Die Thurgauer Genossenschaft für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe ([GLIB](#)) entschädigt maximal Fr. 60.00 pro m², wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn der Baubeginn nach rechtskräftiger Verfügung der Bundesbehörden erfolgt.

Auskunft

Grundsätzliches Massnahmenplan Ammoniak:

Roland Ilg, Amt für Umwelt, 058 345 52 03

Beiträge

GLIB, www.glib.ch < Aktuelles < PDF Ammoniak, 058 346 04 50